

„Keine doppelte Geldbuße statt Punkt in Flensburg“

Beschluss des OLG Hamm vom 27.11.2008, Az.: 2 Ss Owi 803/08

Viele Verkehrsteilnehmer sind der Meinung, man könne die Eintragung von Punkten im Verkehrszentralregister durch Zahlung einer höheren Geldbuße vermeiden. Die gleiche Auffassung vertrat nun der Richter eines Amtsgerichts in Nordrhein-Westfalen, der über eine – eintragungspflichtige - Geschwindigkeitsüberschreitung eines Betroffenen zu entscheiden hatte.

Einem PKW-Fahrer war vorgeworfen worden, die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 23 km/h überschritten zu haben. Die Behörde erließ daraufhin einen Bußgeldbescheid, in welchem sie gegen den Betroffenen die Regelgeldbuße in Höhe von 50,- € festsetzte und ihm mitteilte, dass die Entscheidung eine Eintragung von 1 Punkt in Flensburg nach sich ziehe. Nachdem der Betroffene hiergegen Einspruch eingelegt hat, ging die Angelegenheit an das zuständige Amtsgericht. Dieses verurteilte den Betroffenen zu einer Geldbuße in Höhe von 100,- €, setzte aber gleichzeitig fest, dass der Punkt nicht in das Verkehrszentralregister eingetragen wird. Zur Begründung führte das Amtsgericht sinngemäß an, der Betroffene habe bisher noch keine Eintragung in Flensburg und eine Geldbuße würde ausreichen, um ihn an seine Pflichten als Kraftfahrzeugführer zu erinnern. Eine Eintragung in Flensburg sei hier nicht erforderlich. Zwar sei eine derartige Vorgehensweise nicht im Gesetz verankert, doch liege hier eine vergleichbare Interessenlage vor, wie bei dem vom Gesetzgeber in Ausnahmefällen erlaubten Absehen vom Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße. (vgl. § 4 Abs. 4 BkatV)

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gestellt, da die Anordnung des Amtsgerichts, die vorgeschriebene Eintragung der Verurteilung im Verkehrszentralregister zu unterlassen, im Gesetz keine Stütze finde.

Über dieses Rechtsmittel hat das OLG Hamm in seinem Beschluss vom 27.11.2008 entschieden und das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben. Zur Begründung führte es aus, dass eine solche Anordnung, wie sie vom Amtsgericht getroffen wurde, gesetzlich nicht vorgesehen ist. Auch bestünde keine Regelungslücke, die über eine analoge Anwendung der Grundsätze über das Absehen von Fahrverboten, geschlossen werden müsste. Denn eine Eintragung im Verkehrszentralregister ist keine mit einem Fahrverbot vergleichbare

zusätzliche Sanktion, welche neben einer Geldbuße verhängt werden kann, um den Täter noch nachhaltiger an seine Pflichten zu erinnern. Vielmehr soll die Vorschrift über die Eintragung von Punkten in Flensburg sicherstellen, dass Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ab einer gewissen Bedeutung zentral erfasst und bei künftigen Verstößen berücksichtigt werden können. Das Punktesystem bezweckt lediglich einer Vereinheitlichung der Behandlung von Mehrfachtätern, keine Sanktion.

Fazit:

Insoweit kann ein Gericht - auch nicht gegen Erhöhung der Geldbuße - anordnen, dass eine Eintragung von Punkten in Flensburg unterbleibt. Die einzige Möglichkeit, Punkte im Verkehrszentralregister zu vermeiden, liegt darin, vorzutragen, dass im Vergleich zu den im Bußgeldkatalog genannten Regelfällen, ein geringeres Verschulden vorliegt. In diesen Fällen, kann die Geldbuße in den Verwarngeldbereich – also unter 40,- € - herabgesetzt werden. Denn erst ab einer Verurteilung von 40,- € erfolgt automatisch auch ein Punkteeintrag in Flensburg.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen